Bekanntmachung

der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Wesentliche Änderung des Elektrostahlwerkes der Schmiedewerke Gröditz GmbH Gz.: 44-8431/2722

vom 4. April 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Schmiedewerke Gröditz GmbH, Riesaer Straße 1, 01609 Gröditz beantragte mit Datum vom 12. Januar 2023 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Elektrostahlwerkes am Standort 01609 Gröditz, Riesaer Straße 1.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Umsetzung des AST-Schleifmanipulators aus dem Elektrostahlwerk in die Schmiede
- Errichtung und Nutzung von drei Schornsteinen an der Schmiede (TS 14, 15 und 16)
- Aufstellung und Betrieb der großen und kleinen Brennschneidmaschine in der Schmiede
- Anschluss der Entstaubungsanlagen der Brennschneidmaschinen und des AST-Schleifmanipulators an die Schornsteine TS 14, 15 und 15

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Elektrostahlwerk einschließlich seiner Teilanlagen Ringwalzwerk, Schmiede und mechanische Bearbeitung ist den Nummern 3.3.1, 3.6 und 1.1.2 Spalte 2 der Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Hinsichtlich der Lage zu Schutzgebieten (FFH, LSG, NSG) ist die ökologische Empfindlichkeit aufgrund der beabsichtigten Änderungs-/umbaumaßnahmen als gering einzustufen. Durch das Vorhaben ist mit keiner erheblichen Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen zu rechnen.
 Sämtliche Änderungsmaßnahmen finden auf dem Anlagengelände in einem Industriegebiet bzw. innerhalb der Anlagengebäude statt.

- Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern ist einzuschätzen, dass insbesondere bei Einhaltung der zu erwartenden Nebenbestimmungen hinsichtlich staubförmiger Emissionen und Lärmschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Mit relevanten Erschütterungen ist bei Realisierung des beantragten Vorhabens nicht zu rechnen.
- Die Anlagenänderung bewirkt keine Emissionen von Gerüchen. Emissionen von klimarelevanten Gasen sind aufgrund des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche Veränderung der optischen Fernwirkung des Anlagenstandortes ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche Inanspruchnahme natürlicher Gewässer oder von Trinkwasserressourcen sowie eine Beeinflussung des Grundwassers sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben.
 Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.
 Auch fällt durch die Änderungsmaßnahmen kein zusätzliches Abwasser an.
 Zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser wird auf Basis der vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigung entsorgt.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen der AwSV eingehalten.
- Für anfallende Abfälle (Filterstäube) wird entsprechend der bisherigen Vorgehensweise eine ordnungsgemäße Entsorgung durch zertifizierte Fachbetriebe sichergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBI. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 4. April 2024

Landesdirektion Sachsen Bobeth Referatsleiter